

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.12.2011
Finanzausschuss	19.12.2011
Rat	20.12.2011

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Grundsteuerhebesatzsatzung der Stadt Köln in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen		___€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	____%
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	____%

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):**    **ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_€

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_€

c) bilanzielle Abschreibungen \_\_\_\_\_€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**    **ab Haushaltsjahr:** 2012

a) Erträge \_\_\_\_\_ ca. 6,2 Mio € €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten \_\_\_\_\_€

**Einsparungen:**    **ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_€

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_€

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung der Dringlichkeit:**

Die Erhöhung der Grundsteuer B bildet für die Verwaltung das einzige Mittel, um die hiermit verbundene Einnahmesteigerung erzielen zu können.

Die technische Umsetzung der Jahresveranlagung für die Grundbesitzabgaben dauert wegen der Menge der Bescheide mehrere Wochen und muss unmittelbar am Tag nach der Ratssitzung beginnen. Eine Verschiebung der Jahresveranlagung der Grundbesitzabgaben würde zu nicht vertretbaren Liquiditätsengpässen bei der Stadt Köln, der AWB und der StEB führen.

Würde eine Hebesatzerhöhung erst im kommenden Jahr rückwirkend beschlossen, hätte dies zur Folge, dass ca. 300.000 Grundsteuerbescheide neu bekannt gegeben werden müssten.

**Begründung:**

Steuern sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben werden und denen keine bestimmte staatliche Leistung gegenübersteht.

Der Beschlussvorschlag entspricht der Ratsdiskussion.

Danach ist eine Erhöhung der Grundsteuer B um 15 Prozentpunkte vorgesehen. Auch nach dieser moderaten Erhöhung befindet sich die Stadt Köln auch weiterhin, im Vergleich zu vielen anderen Großstädten, im unteren Bereich der Hebesätze. Von den insgesamt 15 Städten Deutschlands über 400.000 Einwohner haben lediglich 5 Städte einen unter 515 v. H. liegenden Hebesatz für die Grundsteuer B, dagegen 9 Städte einen hierüber, teilweise sogar über 600 v. H. und bis zu 810 v. H. Auch die in untermittelbarer Nähe liegenden (kleineren) kreisfreien Städte Bonn und Leverkusen haben Hebesätze von über 515 v. H. (Bonn 530 v. H., Leverkusen 590 v. H.).

(Anlage : Satzungstext der Grundsteuerhebesatzsatzung)

Die Haushaltslage der Stadt Köln ist ernst. Der im Rahmen der Haushaltseinbringung durch die

Kämmerin bereits beschriebene konzeptionelle Sanierungsansatz des Stadtvorstandes verlangt Ergebnisverbesserungen aus Aufgabenkritik und Standardabbau einerseits und Einnahmeverbesserungen andererseits.

Nicht zuletzt stellt die Entwicklung der Konjunktur eine wichtige Rahmenbedingung dar. Daher ist der Umfang der zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes der Stadt Köln erforderlichen Erhöhung der Grundsteuer B aus heutiger Sicht nur vorläufig zu beurteilen. Die Bündelung der Beratung in Zusammenhang mit der aktuellen Datenlage im Frühjahr nächsten Jahres ist daher aus Sicht der Fachverwaltung der Sache dienlich.

Über eine weitere Erhöhung der Grundsteuer B wird als Teil des von der Verwaltung vorzulegenden Sanierungskonzeptes möglicherweise zu entscheiden sein.